

Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Informationsbogen für den Einleger (Anlage zu § 37a Bankwesengesetz (BWG))

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der Wiener Privatbank SE sind geschützt durch	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. ¹
Sicherungsobergrenze	EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000 ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben	Die Obergrenze von EUR 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts	Bis zum 31.12.2018: 20 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung	Euro
Kontaktdaten	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. Börsegasse 11 1010 Wien, Österreich Telefon: +43 (1) 533 98 03 Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5 office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen	https://www.einlagensicherung.at/

Zusätzliche Informationen

¹) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Wiener Privatbank SE werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000 erstattet.

²) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet.

³) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen, sind Einlagen über EUR 100.000 oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert, und zwar in folgenden Fällen:

Erstattungsfähige Einlagen über einer Höhe von EUR 100.000 bis zu einer Höhe von EUR 500.000 gelten als gedeckte Einlagen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Einlagen

- a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien oder
- b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod oder
- c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung und

2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Weitere Informationen sind erhältlich über <https://www.einlagensicherung.at/>

4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist

Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.

Börsegasse 11

1010 Wien, Österreich

Telefon: +43 (1) 533 98 03

office@einlagensicherung.at

<https://www.einlagensicherung.at/>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, ab 1. Jänner 2019 innerhalb von 15 Arbeitstagen, ab 1. Jänner 2021 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab 1. Jänner 2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über <https://www.einlagensicherung.at>.

Während der Übergangszeiträume (siehe oben) haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Die Wiener Privatbank SE wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Guthaben auf dem Konto sind im Umfang der Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz als Einlagen erstattungsfähig.

Information zur Anlegerentschädigung gemäß § 52 ESAEG

Welche Forderungen sind von der Anlegerentschädigung erfasst?

Grundsätzlich sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)
- der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007).

Wann kommt die Anlegerentschädigung zum Tragen?

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, von der Bank im Sicherungsfall allerdings nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000 gesichert.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs 1 ESAEG).

Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (zB Dividendenerträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse), sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000 gesichert.

Erträge, die zwischen Eintritt des Sicherungsfalls und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs 2 ESAEG).

Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Abs 2 bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

Wie wird die Höhe der Forderung berechnet?

Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert des Instruments (z.B. des Wertpapiers) im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls zu bestimmen.

Gibt es einen Selbstbehalt?

Bei Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt (§ 47 Abs. 1 ESAEG). Hier kommt also, anders als bei der Einlagensicherung, ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % zum Tragen.

PROCEDERE

Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?

Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Höhe und Berechtigung durch die Sicherungseinrichtung auszuzahlen. In bestimmten Fällen (z.B. Geldwäscheverdachtsfälle) kann die Auszahlung ausgesetzt werden.

Muss ich einen Antrag auf Entschädigung stellen?

Ja. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich. Der Anleger muss sich zudem legitimieren. Im Sicherungsfall wird auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein. Ansprüche, welche im Rahmen der Anlegerentschädigung nicht anerkannt werden, können im Insolvenzverfahren als Forderung angemeldet werden.

Gibt es eine Frist für die Antragstellung?

Ja. Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb eines Jahres ab Kundmachung des Eintritts des Sicherungsfalles bei der Sicherungseinrichtung anzumelden.

Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe?

Wenn Sie unverschuldet (z.B. Krankheit, Dienstreise) nicht in der Lage waren, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, und dies der Sicherungseinrichtung nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.

MITTELBEREITSTELLUNG

Woher kommt das Geld für die Auszahlung?

Die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung sind verpflichtet, bei Eintritt eines Sicherungsfalles bei einem Mitgliedsinstitut unverzüglich anteilmäßige Beiträge anhand eines bestimmten Verteilungsschlüssels zu leisten. Im Bedarfsfall müssen die anderen Sicherungseinrichtungen einspringen und ebenfalls Beiträge leisten. Reichen die so aufgebrachten Mittel nicht aus, nimmt die erstbetroffene Sicherungseinrichtung den noch fehlenden Betrag auf dem Geld- oder Kapitalmarkt auf. Für diese Kreditoperationen kann der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung übernehmen.

Weitere Informationen

Auf Kundenwunsch erhalten Sie kostenlos weitergehende schriftliche Informationen betreffend das Thema Anlegerentschädigung.